Stadt Donzdorf

Bitte per E-Mail zurück an: simone.koerber@donzdorf.de

Oder per Post: Stadtverwaltung Donzdorf

Stadtkämmerei

Schloss 1-4 73072 Donzdorf	Angaben der Friedhorsverwaltung
Antrag	
auf Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	Wahl-, Reihen- oder Kindergrab
Name des Verstorbenen	Urnenwahl- oder Urnenreihengrab
Todestag Geburtstag	
A Coult and the Edward	1-stellig 2-stellig
Aufstellung im Friedhof Donzdorf	-stellig
☐ Reichenbach	Grabfeld Reihe Grab Nr.
☐ Winzingen	_
Antragsteller	
Zuname Vorname	Genehmigungsbescheid
	Der Antrag zur
Anschrift	Erstellung des im Gesuch näher beschriebenen
	Grabmals für
Beschreibung des Grabmals	
	wird nach Maßgabe der
Grabmal: Material Bearbeitung	zum Gesuch vorgelegten Pläne genehmigt.
Ansichtsfläche Farbe	
Höhe cm	
Breite cm	Donzdorf, den
Tiefe cm	
Fundament: Abmessung Material	_
Farbe	
Inschrift: Material Farbe	
Bearbeitung	Gebühr € 42,- bezahlt durch
Wortlaut	Scheck D bar
Ornament: Ausführungsart	Überweisung
Grabmalhersteller:	Abnahme auf dem Friedhof ohne Beanstandung
Verantwortlich für die Aufstellung:	
verantworthen für die Aufstellung.	Datum/Unterschrift gez.
	<u> </u>

Der Antrag zur Grabmalgenehmigung sowie die Pläne sind in einfacher Fertigung einzureichen. Das Grabmal ist auf dem Plan in Maßstab 1: 10 in Grund-, Seiten- und Aufriss darzustellen. Im übrigen haben sämtliche zur Genehmigung eingerichten Grabmale den Vorschriften der Friedhofsatzung sowie den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten, 4. Aufl. 2017, zu entsprechen.

Ort und Datum:

Unterschrift (Antragstellerin/Antragsteller):

gez.

Auszug aus der Friedhofsatzung

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 16 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage entsprechen.

- (1) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung
 - a) aus schwarzem Kunststein oder aus Gips,
 - b) mit in Zement aufgesetzten figürlichem oder ornamentalem Schmuck,
 - c) mit Farbanstrich auf Stein,
 - d) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
 - e) mit Lichtbildern.
- (2) Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofs bzw. der jeweiligen Gräberfelder einordnen. Ihre Abmessungen müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Grabfläche stehen und dürfen nicht durch Übergröße oder auf sonstige Art und Weise stärkend auf das Gesamtbild des Friedhofs wirken.
- (3) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sollen Grabmale folgende Größen nicht übersteigen:
 - a) Auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,70 gm Ansichtsfläche und einer Höhe von bis zu 1,30 m.
 - b) Auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 1,10 qm Ansichtsfläche und einer Höhe von bis zu 1,60 m.
- (4) Auf Urnengrabstätten sollen Grabmale folgende Größen nicht übersteigen:
 - a) Auf einstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,30 gm Ansichtsfläche und einer Höhe von bis zu 1,30 m.
 - b) Auf mehrstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,50 gm Ansichtsfläche und einer Höhe von bis zu 1,30 m.
- (5) Grababdeckplatten sind nur auf Urnengräbern zulässig. Bei Reihen- und Wahlgräbern muss aus geologischen Gründen eine Grabfläche von 50 % freigehalten werden. Nicht zulässig sind deshalb Grabmale, die das Grab zu mehr als 50% bedecken.
- (6) Die Stadt soll unter Berücksichtigung der Absätze 1 und 3 jederzeit Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 4 und 5 zulassen.
- (7) Auf der Rasenfläche der Urnenrasengräber dürfen Grabschmuck, wie Blumenschmuck, Kerzen u.Ä. nicht angebracht oder abgelegt werden.

§ 16a Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

- (1) Für die in § 1 Abs. 3 eingeteilten Bestattungsbezirke der Stadt werden Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Die Grabstätten müssen von den Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten innerhalb von zwei Jahren nach der Beisetzung oder Bestattung mit einer Grabeinfassung versehen sein.
- (3) Grababdeckplatten auf Erdgräbern sind nicht zulässig. (siehe § 16 Abs.5)
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 16 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4.
- (5) Die Stadt kann unter Berücksichtigung des § 16 Abs. 1 und Abs. 3 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2,3 und 4 zulassen.

§ 17 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Stadt Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Material, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofsatzung erfüllt werden.

§ 18 Standsicherheit

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

bis 1,20 m Höhe: 14 cm bis 1,40 m Höhe: 16 cm ab 1,40 m Höhe; 18 cm

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

Die Stadt hat die Standsicherheit jährlich nach der Frostperiode zu prüfen.